

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lehrte

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2012 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) in Verbindung mit den §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) von 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 14.07.2021 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lehrte beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachstehend genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

1. Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister	275,00 €
1.1 stv. Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister	140,00 €
2. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Schwerpunktwehr	135,00 €
2.1 stv. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Schwerpunktwehr	67,50 €
3. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr	110,00 €
3.1 stv. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr	55,00 €
4. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Grundausstattungswehr	90,00 €
4.1 stv. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Grundausstattungswehr	45,00 €
5. Zugführerin/Zugführer der Züge 3, 4 und 7	15,00 €
5.1 stv. Zugführerin/Zugführer der Züge 3, 4 und 7	15,00 €

6. Zugführerin/Zugführer der Züge 2, 5, 6 und des ABC-Abwehruzuges	30,00 €
6.1 stv. Zugführerin/Zugführer der Züge 2, 5, 6 und des ABC-Abwehruzuges	30,00 €
7. Zugführerin/Zugführer des 1. Zuges	37,50 €
7.1 stv. Zugführerin/Zugführer des 1. Zuges	37,50 €
8. Gruppenführerin/Gruppenführer einer Schwerpunktwehr	25,00 €
8.1 stv. Gruppenführerin/Gruppenführer einer Schwerpunktwehr	25,00 €
9. Gruppenführerin/Gruppenführer einer Stützpunktwehr	20,00 €
9.1 stv. Gruppenführerin/Gruppenführer einer Stützpunktwehr	20,00 €
10. Gruppenführerin/Gruppenführer einer Grundausrüstungswehr	15,00 €
10.1 stv. Gruppenführerin/Gruppenführer einer Grundausrüstungswehr	15,00 €
11. Gruppenführerin/Gruppenführer Taucherguppe	25,00 €
11.1 stv. Gruppenführerin/Gruppenführer Taucherguppe	25,00 €
12. Gruppenführerin/Gruppenführer Absturzsicherung	25,00 €
12.1 stv. Gruppenführerin/Gruppenführer Absturzsicherung	25,00 €
13. Leiterin/Leiter der ELO (Einsatzleitung Ort)	35,00 €
13.1 stv. Leiterin/Leiter der ELO (Einsatzleitung Ort)	20,00 €

14. Taktische Führerin/Taktischer Führer Sonderfahrzeuge (ELW, ABC, WLF)	20,00 €
15. Stadtsicherheitsbeauftragte/Stadtsicherheitsbeauftragter	50,00 €
16. Stadtausbildungsleiterin/Stadtausbildungsleiter	50,00 €
16.1 stv. Stadtausbildungsleiterin/Stadtausbildungsleiter	25,00 €
17. Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart	
17.1 Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart	50,00 €
17.2 stv. Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart	25,00 €
17.3 Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart in der Ortswehr	25,00 €
17.4 stv. Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart in der Ortswehr	12,50 €
18. Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart	
18.1 Stadtkinderfeuerwehrwartin/Stadtkinderfeuerwehrwart	50,00 €
18.2 stv. Stadtkinderfeuerwehrwartin/Stadtkinderfeuerwehrwart	25,00 €
18.3 Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart in der Ortswehr	25,00 €
18.4 stv. Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart in der Ortswehr	12,50 €
19. Gerätewartin/Gerätewart einer Ortsfeuerwehr (Grundbetrag)	25,00 €
19.1 zzgl. je Fahrzeug (Steigerungsbetrag)	8,00 €
19.2 Gerätewartin/Gerätewart Taucherguppe	20,00 €
19.3 Gerätewartin/Gerätewart ELW	20,00 €

20. Einsatz- und Alarmplanwartin/Einsatz- und Alarmplanwart	150,00 €
21. Schriftführerin/Schriftführer Stadtkommando	50,00 €
22. Pressesprecherin/Pressesprecher	15,00 €
23. IT-Koordinatorin/IT-Koordinator (FeuerON)	15,00 €
24. Leiterin/Leiter Einsatzverpflegung	30,00 €
24.1 Personal Einsatzverpflegung	15,00 €

- (2) Ist eine Funktionsträgerin/ein Funktionsträger gem. Abs.1 ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, ihre/seine Funktion wahrzunehmen, so entfällt ihre/seine Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt dabei außer Betracht.

Nimmt die Vertreterin/der Vertreter die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als drei Monate wahr, erhält sie/er für die darüberhinausgehende Zeit 75 v. H. der für die Vertretene/den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs.1 an die Vertreterin/den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. Fahr- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnliche Auslagen) sowie des Verdienstauffalls. Die Regelungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.
- (4) Unabhängig von Abs. 3 werden die Teilnahme an Einsätzen, angeordneten Übungen, feuerwehrtechnischen Lehrgängen und Seminaren sowie an genehmigten Dienstreisen als Fälle außergewöhnlicher Belastung und nicht vorhersehbarer Tätigkeiten im Sinne von § 44 Abs. 2 NKomVG anerkannt.

§ 2 Dienstreisen

- (1) Dienstreisen an Orte außerhalb des Gemeindegebietes müssen von der Stadt angeordnet oder genehmigt sein.
- (2) Für durch die Stadt angeordnete oder genehmigte Dienstreisen besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Dienstreiseanträge sind rechtzeitig vor Reiseantritt unter Angabe des Grundes bei der Stadt Lehrte zu stellen.

§ 3 Verdienstaussfall

- (1) Ist eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber in Vorleistung für das Arbeitsentgelt eines Feuerwehrmitgliedes im Sinne von § 32 Abs.1 NBrandSchG getreten, erstattet die Stadt Lehrte auf Antrag der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers die nachgewiesenen Beträge nach den Bestimmungen des § 32 Abs. 2 NBrandSchG.
- (2) Grundlage für die Erstattung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber ist das Arbeitsentgelt des dem Einsatz oder der Ausbildungsveranstaltung vorhergehenden vollen Arbeitstages. Bei einer Abwesenheit für einen Zeitraum unter einem vollen Arbeitstag wird die Entschädigung für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet. Zulagen und ähnliche Entgeltarten werden bei einem Einsatz erstattet, wenn glaubhaft nachgewiesen ist, dass entsprechende Beträge bei einer Arbeitsleistung des Mitgliedes gewährt worden wären.
- (3) Bei einem Arbeitsausfall von mehr als drei Tagen wird für die Erstattung das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten fünf Arbeitstage vor dem Einsatz oder der Ausbildungsveranstaltung zugrunde gelegt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber haben, wird der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen entstandene Verdienstaussfall auf Antrag erstattet. Gleiches gilt für Verdienstaussfall, der durch die Teilnahme an Lehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen entstanden ist. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (5) Verdienstaussfall wird nur auf Nachweis gewährt. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung zu führen. Selbstständig tätigen Mitgliedern der Feuerwehr wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 35,00 € je Stunde für höchstens acht Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche gewährt. Entgangener Gewinn, Provisionen oder Ähnliches sind nicht erstattungsfähig.
- (6) Verdienstaussfall kann nur für solche Zeiten erstattet werden, die üblicherweise zur Ausübung von Erwerbstätigkeiten dienen. Außerhalb dieser Zeiten von montags bis freitags, 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr, und samstags, 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, es sei denn, die Anspruchstellerin oder der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

§ 4 Auslagenersatz in anderen Fällen

Allen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lehrte, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die ihnen im Interesse der Feuerwehr entstehen, erstattet. Voraussetzung ist, dass sie, soweit dies im Einzelfall möglich ist, dem Grunde nach vorher von der Stadt oder der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister als notwendig anerkannt worden sind. Die Ausgaben sind im Einzelfall zu belegen.

§ 5 Kostenübernahme für den Erwerb von Fahrerlaubnissen

Aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Antrag ein Zuschuss für den Erwerb von Fahrerlaubnissen der Klassen C und CE gewährt, wenn der Erwerb der Fahrerlaubnis für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr erforderlich ist. Das Erfordernis ist von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister und der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister festzustellen. Der Erwerb von Fahrerlaubnissen, die der Berufsausübung dienen werden, wird nicht bezuschusst.

Die Erwerberin/der Erwerber der Fahrerlaubnis erhält einen Zuschuss in Höhe von 100 % der ihr/ihm im Zusammenhang mit dem Erwerb der Fahrerlaubnis entstandenen Kosten, höchstens jedoch 2.500,00 € bzw. 3.750,00 € bei gleichzeitigem Erwerb beider Fahrerlaubnisse.

§ 6 Truppmannausbildung Teil 1 (TM1)

Ausbilderinnen und Ausbilder in der Truppmannausbildung (TM1) erhalten je Ausbildungsveranstaltung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

§ 7 Brandsicherheitswache

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die für Brandsicherheitswachen, die von der Stadt Lehrte angeordnet worden sind, eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 € je Stunde, wenn sie für diesen Einsatz nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt worden sind. Die Aufwandsentschädigung wird auf Antrag gewährt.

§ 8 Zahlung der Entschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs.1 werden regelmäßig alle zwei Monate nachträglich gezahlt.
- (2) Alle übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gezahlt.
- (3) Zuschüsse für den Erwerb von Fahrerlaubnissen werden nach erfolgreich abgelegter Prüfung und Vorlage der Rechnungen nachträglich gezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lehrte vom 14.11.2007, zuletzt geändert durch die Satzung vom 25.05.2011, außer Kraft.

Lehrte, den 14.07.2021

Prüße
Bürgermeister